

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“

Die nachfolgend näher beschriebene Fläche weist städtebauliche Missstände auf. Diese Flächen sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26.07.2016 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28.07.2016, wird daher wie folgt erweitert:

um das sich anschließende Grundstück der Gemarkung Heidelshiem, Flurstück Nr. 687, Merianstraße 14

Der räumliche Geltungsbereich der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erweiterung einbezogenen Flächen ergibt sich aus dem Lageplan vom 21.02.2017. Die Umfangsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren, Genehmigungspflichten und Dauer

1. Die Sanierungsmaßnahme wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

2. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt beibehalten

3. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Heidelsheim Ortskern Nord“ durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2025.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“ tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, 27.09.2017

gez. Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

